



# STATUTEN

Stand März 2014



## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

Name	Der Schweizerische Amateur Backgammon Verband, nachfolgend SBA (Swiss Backgammon Association) genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Der Geschäftssitz des Vereins ist Zürich.

## II. ZWECK

### Art. 2

Zweck	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Wahrung und Förderung des Backgammon-Sports</li><li>b) Strukturierung des Spielverlaufs, Abgrenzung gegenüber div. Varianten</li><li>c) Interessenvertretung der Vereine/Clubs und des Sports gegen aussen</li><li>d) Allgemeine Förderung des Backgammon-Sports</li><li>e) Unterstützung von Turnierveranstaltern</li><li>f) Nationaler und internationaler Austausch mit verwandten Institutionen</li><li>g) Zurverfügungstellung von Material (Boards, Reglemente usw.)</li><li>h) Organisation und Durchführung der Schweizer Meisterschaften</li></ul>
-------	--

## III. MITGLIEDER

### Art. 3

Ordentliche Mitglieder	Ordentliches Mitglied können einfache Personen, Vereine oder juristische Personen werden.
Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit und kann nur von der Generalversammlung widerrufen werden.



#### **Art. 4**

- Aufnahme** Als aufgenommen gilt, wer seinen Mitgliederbeitrag entrichtet hat. Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit absolutem Mehr durch die Generalversammlung.
- Ausschluss** a) Ein Verstoß gegen die Statuten kann einen Ausschluss zur Folge haben, welcher vom Vorstand beschlossen und dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mitgeteilt wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 30 Tagen schriftlicher Rekurs an die Generalversammlung möglich. Bis zum Entscheid der GV hat der Rekurs aufschiebende Wirkung.
- b) Wird der Jahresbeitrag nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 5**

- Organe** Die Organe der SBA sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Revisionsstelle
  - d) Weitere Kommissionen werden bei Bedarf durch den Vorstand bestellt.

#### **Art. 6**

- GV** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SBA.
- Einberufung** Sie findet als ordentliche Versammlung alljährlich wenn möglich im ersten Halbjahr statt. Die GV wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern werden dem Vorstand bis 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht.
- Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens 1/5 aller Mitglieder wird eine ausserordentliche GV einberufen.



## Aufgaben und Kompetenzen

Der ordentlichen GV sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors/der -revisorin
- d) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresprogramms
- f) Behandlung von Rekursen
- g) Auflösung der SBA
- h) Varia nach Vorankündigung

### **Art. 7**

## Durchführung

Wahlen, Abstimmungen und Rekurse erfolgen in öffentlicher – auf Antrag in geheimer – Abstimmung.

Die ordentlichen Mitglieder haben an der GV Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der Anwesenden. Dem Präsidenten obliegt der Stichentscheid. Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

### **Art. 8**

## Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Chargen: Präsident/Präsidentin, Sekretariat, Beisitze.

Folgende Ressorts/Kommissionen müssen im Vorstand vertreten sein:

- a) Mitglieder/Adresswesen
- b) Redaktionskommission, Öffentlichkeitsarbeit
- c) Schweizer Meisterschaften  
und weitere bei Bedarf.

## Amts-dauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

## Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle nicht der GV vorbehaltenen Geschäfte.

## Kompetenzen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.  
Über alle Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.



### **Art. 9**

Redaktionskommission      Nach Möglichkeit soll eine regelmässige Publikation die Mitglieder sowie Interessierte informieren. Die Redaktionskommission ist verantwortlich für die Herausgabe dieser Publikation.

### **Art. 10**

Revisionsstelle      Die Revisionsstelle besteht aus einer Person sowie einem Ersatz, die von der GV gewählt werden. Sie überprüft alljährlich die Rechnung und den Vermögensstand, erstattet der GV schriftlich Bericht und stellt Antrag. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

## **V. FINANZIELLES**

### **Art. 11**

Einnahmen      Die Einnahmen der SBA bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen und anderen Einnahmen
- c) Vermietungsgebühren
- d) Lizenzeinnahmen (Tageslizenzen)

Gewinn      Die SBA ist ein gemeinnütziger Verein und strebt keine Gewinne an. Allfällige Gewinne werden als Sicherheit rückgestellt oder für Verbandsaktivitäten verwendet.

### **Art. 12**

Haftung      Für den Verband SBA haftet nur das Vereinsvermögen.



## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 13

Adressen            Das Sekretariat verwaltet und aktualisiert die Verbandsadressen. Es ist nicht vorgesehen, die Adressen an Dritte weiterzugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### Art. 14

Auflösung           Die GV kann den Verband SBA auflösen. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein eventuell vorhandenes Vermögen wird einem Verein mit ähnlichem Zweck zugeführt.

### Art. 15

Interpretation      Die Auslegung der Statuten ist Sache des Vorstandes. Der deutsche Text ist massgebend. Es existiert eine französische Versionen.